

Potenzieller Fortbewegungswille als tatbestandsausschließendes Einverständnis bei einer Freiheitsberaubung

BGH (5. Strafsenat), Urteil v. 08.06.2022 – 5 StR 406/21, BeckRS 2022, 16360

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die Angeklagten sind I, die Mutter der Geschädigten H. B., ihr Bruder B, Onkel D und Ba, ein Freund von B und D. Alle sind russische Staatsbürger und stammen aus Tschetschenien. H.B. fühlte sich in der Familie ihres streng tschetschenisch traditionell lebenden Mannes mit ihrer westlichen Lebensanschauung eingeeignet, floh daher im Januar 2019 aus seiner Wohnung und zeigte diesen wegen Vergewaltigung und Körperverletzung an. Die beteiligten Familien und die tschetschenische Gemeinschaft empfanden dies als elementaren Bruch ihrer Werte und forderten eine Ahndung ihres Verhaltens. Die Angeklagten wollten H. B. folglich über Georgien nach Tschetschenien bringen, um sie „aus der Schusslinie“ zu nehmen und sie vor Ort zu einer der Tradition entsprechenden Lebensführung zu bewegen. Da Sie wussten, dass diese nicht freiwillig mitkommen würde, verbrachten sie sie unter Vorspiegelung falscher Tatsachen nach Georgien, während sie Sie die ganze Fahrt über gründlich bewachten. Als H. B. bemerkte, wo sie sich befand, und den Willen äußerte, zurückkehren zu wollen, wurde sie u.a. von den Angeklagten B und I auch mit einem Stock geschlagen. Schließlich gelang die Ausreise nach Tschetschenien aufgrund fehlender Ausreisepapiere nicht. Das LG Berlin verurteilte die Angekl. wegen Freiheitsberaubung zu Freiheitsstrafen zwischen sechs Monaten und einem Jahr, ausgesetzt auf Bewährung. Die Revisionen der Angekl. Und der Staatsanwaltschaft werden verworfen.

II. Entscheidungsgründe

Das durch List und Täuschung erschlichene Einverständnis der H. B. wirkt nicht tatbestandsausschließend. Es bestehe kein Anlass dazu, von der bisherigen Auslegung des BGH des Tatbestandes des § 239 StGB – die potentielle Fortbewegungsfreiheit sei geschützt – abzuweichen. Dem Wortlaut der Norm ließe sich entnehmen, dass seiner Freiheit derjenige beraubt sei, der sich aufgrund des Verhaltens Dritter nicht fortbewegen könne, wenn er dies wollte. Im Gegensatz zu § 240 StGB sei bei § 239 StGB kein Aufzwingen eines vom Opfer nicht gewollten Verhaltens erforderlich (Verbleiben an einem bestimmten Ort). Die persönliche Fortbewegungsfreiheit sei ein hohes Gut und die Freiheitsberaubung ein eigenständiges Delikt, letzteres ergäbe sich aus der Gesetzessystematik. Dem würde es nicht gerecht werden, diese als bloßen Spezialfall der milder sanktionierten Nötigung zu behandeln. Bei einem Schutz des lediglich aktuellen Fortbewegungswillens wäre trotz Versuchsstrafbarkeit kein umfassender Schutz der Bewegungsfreiheit gewährleistet. Ein zur Änderung seines Aufenthaltsortes fähiger Mensch werde daher nur dann nicht seiner Freiheit beraubt, wenn er damit einverstanden ist, dass er sich selbst dann nicht fortbewegen könnte, wenn er dies wollte.

III. Problemstandort

Das Urteil bezieht sich auf den Meinungsstreit über die Art oder Qualität des geschützten Rechtsgutes gem. § 239 I StGB.